

II- 1192 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 12. Mai 1971 No. 587/J

A n f r a g e

der Abgeordneten REGENSBURGER, *Sandmeier*

und Genossen

an den Bundeskanzler

betreffend die 19. Gehaltsgesetz-Novelle.

Gemäß § 12, Abs. 4, Ziffer 3, des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 71/1969, ist die im Zustand der Ämterunfähigkeit verbrachte Zeit bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages von der Voransetzung nach § 12, Abs. 1 GG. 1956 ausgeschlossen.

Gemäß § 12, Absatz 5, kann jedoch vom zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt aus berücksichtigungswürdigen Gründen Nachsicht von dieser Ausschlußbestimmung gewährt werden.

Den gefertigten Abgeordneten ist bekannt, daß vom § 12 Abs. 5 bisher nur in sehr geringem Maß Gebrauch gemacht wurde und richten daher an den Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, die bisherige Praxis, vom § 12 Abs. 5 keinen Gebrauch zu machen, aufzugeben?

2) Welches sind die Gründe, die gegen eine Änderung der bisherigen Praxis sprechen?